

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Platt AG, Eichholzstrasse 9, CH-2545 Selzach/SO, im folgenden PLATT oder PLATT AG genannt, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2. Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von PLATT ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Lieferungen und Leistungen der PLATT AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. PREISE

4.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk (EXW INCOTERMS® 2010), ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht (Verladung und Transport), Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.2. Die Preise werden angemessen angepasst, wenn:

- die Lieferfrist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängert wurde, oder
- sich die Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert hat, oder
- das Material oder die Ausführung geändert wurde, weil die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und / oder Dokumente nicht den tatsächlichen Bedingungen entsprachen oder unvollständig waren.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend

den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der PLATT AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb dreissig Tage zu leisten.

5.2. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

5.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.4. Die Zurückhaltung oder der Abzug von Zahlungen aufgrund von Reklamationen, Streitigkeiten oder Ansprüchen des Kunden, die nicht ausdrücklich von der PLATT AG vereinbart wurden, ist unzulässig. Der Kunde kann nur mit etwaigen Gegenansprüchen gegen Zahlungen aus diesem Vertrag aufrechnen, wenn die PLATT AG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die PLATT AG bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der PLATT AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er PLATT mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten PLATT gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der PLATT AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. LIEFERFRIST

7.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist

7.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn PLATT die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, welche PLATT trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, bei ihrem Lieferanten, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte,

verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate seitens Lieferanten oder Subunternehmen, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch PLATT verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller PLATT schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche PLATT zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.4. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der PLATT AG, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

8. VERPACKUNG

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der PLATT AG bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

9. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

9.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

9.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche PLATT nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. VERSAND, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

10.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der PLATT AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

10.2. Offensichtliche Mängel, einschliessend, jedoch

nicht beschränkt auf z.B. Beschädigungen an der Verpackung oder «Transportüberwachung aktiviert» im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich und handschriftlich auf den Frachtdokumenten zu vermerken, vom Besteller zu signieren, durch entsprechendes Bildmaterial zu dokumentieren und unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Frachtdokumente welche mit vorgefassten Texten wie «Genereller Vorbehalt» abgestempelt werden sind unzulässig. Gleichzeitig muss der Besteller eine Kopie über den Vorfall unverzüglich an PLATIT übermitteln, mangels Anwesenheit eines Mitarbeiters der PLATIT AG.

10.3. Die Entfernung der Verpackung muss im Beisein eines Mitarbeiters der PLATIT AG erfolgen, im Fall, dass die Installation der Lieferung durch einen PLATIT Mitarbeiter vorgenommen wird. Im Fall, dass der Besteller die Verpackung ohne Beisein eines Mitarbeiters der PLATIT AG entfernt, geht jedwede Verantwortung über auf den Besteller und die Lieferungen und Leistungen gelten als genehmigt.

10.4. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

11.1. PLATIT wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

11.2. Der Besteller hat unmittelbar mit Erhalt der Lieferungen und Leistungen offensichtliche Mängel zu prüfen und entsprechend Ziff. 10.2 zu verfahren.

11.3. Verdeckte Mängel, einschliessend, jedoch nicht beschränkt auf z.B. beschädigte Teile, korrodierte Teile, etc. müssen unverzüglich vom Besteller dokumentiert werden und innert sieben Tagen schriftlich an PLATIT gerügt werden. Ohne weitere Verfügung der PLATIT AG darf die Lieferung oder Leistung nicht bewegt werden.

11.4. In jedem Fall eines festgestellten Mangels muss der Besteller Mitarbeitern der PLATIT AG oder Hilfspersonen, welche von PLATIT bestellt wurden zu Zwecken der Mangel Inspektion freien Zugang zu den Lieferungen und Leistungen gewähren.

Zudem darf die Verpackung nicht entsorgt werden und muss für weitere Inspektionen sicher verwahrt und frei zugänglich sein.

11.5. Die PLATIT AG hat die ihr gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

11.6. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

11.7. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11 sowie Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG FÜR MÄNGEL

12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, Verschleissteile ausgenommen. Für gebrauchtes Equipment beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit PLATIT auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche PLATIT nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Ankunft beim Besteller.

12.2. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

12.3. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Versiegelungen beschädigt oder entfernt werden, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der PLATIT AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.4. Die PLATIT AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der PLATIT AG, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der PLATIT AG, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. PLATIT trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

12.5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch PLATIT. Hierzu hat der Besteller der PLATIT AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. PLATIT kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.6. Von der Gewährleistung und Haftung der PLATIT AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von PLATIT ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die PLATIT AG nicht zu vertreten hat.

12.7. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.7 ausdrücklich genannten.

13. EXPORTKONTROLLE

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen

gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

14. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN DER PLATIT AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen der PLATIT AG gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der PLATIT AG, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. RÜCKGRIFFSRECHT DER PLATIT AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die PLATIT AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

16. WARENZEICHEN

Der Kunde ist nicht berechtigt, PLATIT-Warenzeichen zu verwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

17.1. Gerichtsstand für den Besteller und PLATIT ist der Sitz der PLATIT AG. PLATIT ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

17.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

PLATIT AG

Eichholzstrasse 9
CH-2545 Selzach
SCHWEIZ